

In der Senatssitzung am 30. November 2021 beschlossene Fassung

Der Senator für Inneres

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

18.11.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.11.2021

„Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz – Finanzierung im Haushaltsvollzug 2021“

„Anmeldung auf den Bremen-Fonds“

A. Problem

Mit Beschluss vom 02.06.2020 hat der Senat erstmalig einer Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von rund 7,0 Mio. € aus dem Produktplan 95, Bremen-Fonds (Land) für die Auszahlung von Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1 und § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) zugestimmt. Die am Ende des Haushaltsjahres 2020 entstandenen Ausgabenreste sind in das Folgejahr übertragen und im Jahr 2021 weiterhin zweckentsprechend für die Finanzierung der Entschädigungen herangezogen worden. Mittlerweile sind die Haushaltsmittel jedoch annähernd aufgebraucht. Mit Stand vom 01.11.2021 stehen für Entschädigungen auf dem Stadtgebiet Bremen noch rund 0,35 Mio. € und für das Stadtgebiet Bremerhaven nur rund 0,02 Mio. € zur Verfügung. Allein auf dem vom Ordnungsamt Bremen bearbeiteten Stadtgebiet Bremen sind jedoch rund 1.000 Anträge anhängig von insgesamt 8.800 Anträgen aus 2020/2021;¹ zudem werden für die Monate November und Dezember weitere 400 Anträge pro Monat mit Nachlauf aus den Vormonaten erwartet, weil die Anträge teilweise bis zu drei Monaten rückwirkend gestellt bzw. bearbeitet werden. Im Stadtgebiet Bremerhaven sind aktuell noch rund 860 Anträge anhängig, es werden rund 200 weitere Anträge bis zum Jahresende erwartet. Unter der Annahme, dass die Anträge im Haushaltsvollzug 2021 zur Auszahlung gebracht werden und pro Entschädigungsfall eine durchschnittliche Auszahlung von 855 € erfolgt, besteht abzüglich der Mittelreste ein Finanzierungsdefizit von rund 1,2 Mio. € für Bremen und 0,9 Mio. € für Bremerhaven.

Gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz besteht ein Rechtsanspruch auf die Zahlung einer Entschädigung vom Land, in dem den Antragstellenden durch verfügte Quarantänemaßnahmen bzw. Tätigkeitsverbote Verdienstauffälle bzw. Lohnfortzahlungen entstanden sind. Ohne zusätzliche Mittelbereitstellung droht im Dezember ein Auszahlungsstopp für Bremen bzw. ein sofortiger Auszahlungsstopp für Bremerhaven.

Für das Jahr 2022 kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussage zu den Mittelbedarfen getroffen werden. Dieser ist abhängig vom Verlauf der Pandemie und den damit verbundenen Empfehlungen des RKI, z.B. in Bezug auf Quarantäneanordnungen, sowie von der weiteren Ausgestaltung des Infektionsschutzgesetzes. Etwaige nicht verbrauchte Haushaltsmittel des Jahres 2021 müssen in jedem Fall zweckgebunden in das Folgejahr 2022 übertragen werden, um die am Jahresende von 2021 beantragten und ggf. bereits beschiedenen Entschädigungen fristgerecht auszahlen zu können.

Daneben bearbeitet das Ordnungsamt Bremen die Entschädigungsanträge nach § 56 IfSG für die Stadtgemeinde Bremen. Derzeit wird das dortige Referat -10- durch sechs Kolleg:innen aus dem Finanzamt Bremen unterstützt (6 VZÄ). Des Weiteren sind dem Aufgabengebiet vier

¹ Zum Vergleich: Im Jahr 2020 wurden insgesamt rund 2400 Anträge gestellt, die Antragszahlen haben sich zum aktuellen Stand im Jahr 2021 fast verdreifacht (rund 6400).

studentische Hilfskräfte mit je 20 Wochenstunden zugewiesen (2 VZÄ), die den Bearbeitungsprozess vor- sowie nachbereiten und in diesem Rahmen Tätigkeiten wie die Erfassung der Papieranträge im Fachverfahren IfSG-Online, die Digitalisierung der Auszahlungsanordnungen und die Archivierung der ZIP-Dateien wahrnehmen. Sowohl die Amtshilfe durch das Finanzamt Bremen als auch die Verträge der studentischen Hilfskräfte laufen zum 31.12.2021 aus.

Mit dem Wegfall der personellen Unterstützung verbliebe im Ordnungsamt lediglich eine Mitarbeiterin zur Bearbeitung des Aufgabenfelds. Die Bearbeitungszeiten könnten sich dadurch erneut verlängern.

Zu Jahresbeginn 2022 muss sich zunächst auf die Übermittlungspflichten an die Zentrale Zulagenstellen für Altersvermögen gem. § 10 Abs. 4b S. 4 EStG sowie die Übermittlungspflichten an die Finanzämter nach § 32b Abs. 3 EStG konzentriert werden. Zudem werden ab März ggfs. Nachprüfungen hinsichtlich des Ausweises des Verdienstauffalls in der antragsbegründenden Lohnabrechnung notwendig. Sofern dies der Fall sein würde, bedürfte es einer Nachforderung von Unterlagen bei rund 40 % der Anträge mit Absonderungszeiträumen in 2021. Ein weiteres Arbeitspaket stellen zudem die Anträge der Bundesagentur für Arbeit dar, die aus Kapazitätsgründen zurzeit zurückgestellt werden. Ohne weitere personelle Unterstützung wird das Ordnungsamt die Aufgaben eventuell nicht zeitnah erledigen können.

B. Lösung

Der Finanzierungsbedarf im Haushaltsvollzug 2021 soll durch erneute Mittelbereitstellung aus dem Bremen-Fonds, Produktgruppe 95.01.01 abgedeckt werden.

Im Ordnungsamt Bremen werden zwei der vier bislang vom Senator für Finanzen eingestellten studentischen Hilfskräfte für Unterstützungsleistungen 30.06.2022 befristet weiterbeschäftigt (1VZÄ). Die Personalsachbearbeitung erfolgt zukünftig direkt über den Senator für Inneres.

C. Alternativen

Ein andauernder Auszahlungsstopp stellt aufgrund des o.g. Rechtsanspruchs nach dem Infektionsschutzgesetz keine Alternative dar.

Einnahmen aus Erstattungen des Bundes aufgrund von § 56 1a IfSG stehen nicht zur Verfügung. Der Bund hat gemäß der TOP 1d im Plenarprotokoll 988 der Bundesratssitzung vom 27. März 2020 zwar angekündigt, die Kosten der Entschädigungen nach § 56 1a IfSG (Verdienstauffalls von Eltern bei Betreuungsnotwendigkeit eigener Kinder aufgrund einer epidemiebedingten Kita- oder Schulschließung) zur Hälfte und ohne Erfüllungsaufwand zu tragen. Bis dato sind diesbezüglich jedoch keine Abrechnungsmodalitäten vom Bund bekannt gegeben worden. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senator für Inneres werden die hälftige Beteiligung des Bundes an den Kosten der Entschädigungen nach § 56 Abs. 1a IfSG weiter forcieren.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Die zusätzlichen Mittelbedarfe für den verbleibenden Haushaltsvollzug 2021 werden im Folgenden getrennt nach Bremen und Bremerhaven dargestellt.

Stadtgebiet	Haushaltsstelle	Zus. Budgetbedarf 2021	Vorh. Budget Stand 01.11	Defizit
Bremen	0501.68140-7 § 56 Abs. 1 IfSG	1,54 Mio. €	0,35 Mio. €	1,2Mio. €
Bremerhaven	0501.98540-6 An Hast. 6500/385 05 Erstattungen für die Entschädigung nach § 56 IfSG – Corona Pandemie	0,9 Mio. €	0,02 Mio. €	0,9 Mio. €
Gesamt		2,44 Mio. €	0,35 Mio. €	2,1 Mio. €

Da zum aktuellen Zeitpunkt eine Finanzierung der zusätzlichen Mittelbedarfe in 2021 weder im Ressortbudget noch durch Bundes-/EU-Mittel dargestellt werden kann, sollen die Finanzierungsbedarfe 2021 i.H.v. 2,1 Mio. € aus dem Bremen-Fonds (Land) abgedeckt werden.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senator für Inneres werden anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf noch ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe insbes. u.a. durch mögliche Bundes- und EU-Mittel prüfen und darstellen. Diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen. Um zukünftige Schwankungen im Entschädigungsaufkommen in den Stadtgebiet Bremen und Bremerhaven budgetär auszugleichen, sollen die oben genannten Haushaltsstellen in gegenseitige Deckungsfähigkeit versetzt werden.

Etwaige entgegen der derzeitigen Prognose verzögert abfließende Mittel des Haushaltsjahres 2021 müssen zur Sicherstellung der Ausfinanzierung in der Folgejahr 2022 übertragen werden. Die abschließende Entscheidung über die Art und Höhe der Mittelübertragung erfolgt im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte durch den Haushalts- und Finanzausschuss.

Zwei studentische Hilfskräfte werden im Ordnungsamt in EG 3 TV-L mit 20 Wochenstunden für die Zeit vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 befristet eingestellt. Die monatlichen Personalhauptkosten pro Kraft belaufen sich auf ca. 1.730 Euro, insgesamt somit auf 20.760 Euro in 2022. Es ist beabsichtigt, die Finanzierung der studentischen Hilfskräfte in Abhängigkeit zu den bestehenden Planungen des Senats zu den Globalmitteln des Bremen-Fonds 2022/2023 aus ebendiesem vorzunehmen. Final obliegt die Entscheidung, inwieweit der Ausnahmetatbestand innerhalb der Schuldenbremse aufgrund einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation bei der Aufstellung der Haushalte 2022/2023 vorgesehen wird, dem Parlament. Der Senat hat daher bereits in seinem Eckwertebeschluss vom 30.03.2021 festgestellt, dass eine Entscheidung über die konkreten Einzelmaßnahmen erst im Vollzug der Haushalte auf Basis entsprechender Antragsvorlagen der Ressorts mit Zustimmung des Senats sowie des Haushalts- und Finanzausschusses erfolgen kann. Sofern eine Finanzierung der Bedarfe in 2022/23 nicht aus dem Bremen Fonds erfolgen kann, sind anderweitige Lösungen im ressorteigenen Budget zu entwickeln, um die Umsetzung finanziell abzusichern. Anschlussfinanzierungen des Personals über die Dauer der Befristung hinaus sind ausschließlich im ressorteigenen Budget möglich.

Die abschließende Entscheidung über die Finanzierung 2022 erfolgt im Zusammenhang mit dem noch vorzulegenden Bericht über die weiteren Finanzierungsbedarfe der Maßnahme Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz im Vollzug des Haushalts 2022.

Genderprüfung

Die Maßnahme betrifft die Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen, der Senatskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen der Maßnahme „Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz – Finanzierung im Haushaltsvollzug 2021“ zu. Die Finanzierung der erforderlichen Mittelbedarfe i.H.v. bis zu 2,1 Mio.€ im Haushalt des Landes sollen aus dem Bremen-Fonds zur Bewältigung der Corona-Pandemie (im PPL 95, Land) erfolgen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senator für Inneres werden gebeten, anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf noch ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe durch mögliche Bundes-Mittel weiterhin zu prüfen; diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen.
2. Der Senat stimmt zu, dass etwaige – entgegen der aktuellen Prognosen - nicht verbrauchte Haushaltsmittel 2021 aus dem PPL 95 im Rahmen des Jahresabschlusses zweckgebunden übertragen werden sollen.
3. Der Senat beschließt, dass 2 Studierende als Hilfskräfte vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 mit 20 Wochenstunden in der Entgeltgruppe 3 TV- befristet im Ordnungsamt Bremen eingestellt werden können. Die Finanzierung der erforderlichen, temporären Mittelbedarfe im Landeshaushalt i.H.v. 20.760 € in 2022 soll in Abhängigkeit zu den bestehenden Planungen des Senats aus dem Bremen-Fonds zur Bewältigung der Corona-Pandemie (PPL 95, Land) erfolgen. Sofern eine Finanzierung der Bedarfe in 2022/23 nicht aus dem Bremen Fonds erfolgen kann, sind anderweitige Lösungen im ressorteigenen Budget zu entwickeln, um die Umsetzung finanziell abzusichern.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und den Senator für Inneres, die jeweilige Fachdeputation zu befassen sowie die erforderlichen Beschlüsse zur Finanzierung der Maßnahme im Haushalts- und Finanzausschuss über den Senator für Finanzen einzuholen.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und den Senator für Inneres, im 1. Quartal 2022 über den weiteren Finanzierungsbedarf der Maßnahme „Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz“ sowie über die Finanzierungsbeteiligung des Bundes an den hälftigen Kosten der Entschädigungen nach § 56 IfSG zu berichten.